

Entwurf:

Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG) und das Behindertengesetz 1986, das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, die Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG

1. ABSCHNITT

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1. Zweck des Pflegegeldes

§ 2. Sprachliche Gleichbehandlung

2. ABSCHNITT

**A n s p r u c h s b e r e c h t i g t e
P e r s o n e n**

§ 3. Personenkreis

§ 4. Anspruchsvoraussetzungen

3. ABSCHNITT

P f l e g e g e l d

- § 5. Höhe des Pflegegeldes
- § 6. Anrechnung
- § 7. Beginn, Änderung und Ende des Anspruches
- § 8. Wohnsitzverlegung
- § 9. Anzeigepflicht
- § 10. Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder
- § 11. Sonderfälle der Auszahlung; Ruhen des Anspruches
- § 12. Pfändung und Verpfändung
- § 13. Übergang von Schadenersatzansprüchen
- § 14. Fälligkeit und Auszahlung
- § 15. Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten
- § 16. Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen
- § 17. Gebühren und Abgaben

4. ABSCHNITT

O r g a n i s a t i o n u n d
z u s t ä n d i g k e i t

- § 18. Pflegegeldträger
- § 19. Vollziehung

5. ABSCHNITT

V e r f a h r e n

- § 20. Allgemeine Bestimmungen
- § 21. Antragstellung
- § 22. Mitwirkungspflicht

- § 23. Bescheide
- § 24. Information und Kontrolle
- § 25. Verarbeitung und Übermittlung von Daten

6. ABSCHNITT

§§ 26. - 34. Übergangsrecht

2. Hauptstück

Änderung von Gesetzen

- Artikel I Behindertengesetz 1986
- Artikel II Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969
- Artikel III Pensionsordnung 1966
- Artikel IV Unfallfürsorgegesetz 1967
- Artikel V Wiener Bezügegesetz

3. Hauptstück

Inkrafttreten

1. Hauptstück

Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird

— (Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Pflegegeldes

S 1. Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Sprachliche Gleichbehandlung

S 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. ABSCHNITT

Anspruchsberichtigte Personen

Personenkreis

S 3. (1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist, daß der Anspruchswerber

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. seinen ordentlichen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines inländischen ordentlichen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt in Wien hat und
3. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BP GG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, oder
b) nicht ein Pflegegeld nach der Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 19/1967, dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL für Wien Nr. 8/1969, oder dem Wiener Bezügegesetz, LGBL für Wien Nr. 4/1973, bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen:

1. die gemäß § 3 Abs. 2 BP GG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
2. die gemäß § 3 Abs. 3 BP GG durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden können, oder
3. die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes auch bei ordentlichem Wohnsitz (Aufenthalt) in Wien eine pflegebezogene Geldleistung beziehen oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätten.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat, oder
3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder
4. Fremde, die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigt sind.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Entscheidungen über das Nachsehen von dieser Voraussetzung sind keine Sozialrechtssachen nach § 65 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985.

(5) Bei minderjährigen Anspruchswerbern gilt folgende Regelung:

1. Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zu gehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) des Vaters; fehlt ein solcher im Inland, teilen sie den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Mutter; fehlt ein solcher im Inland oder gehören sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters an, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt).

3. Liegen die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht vor, teilen minderjährige Anspruchswerber den ordentlichen Wohnsitz (Aufenthalt) der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören; fehlt ein solcher, teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

(6) Hat eine Person mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann als in Wien gelegen, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wird sie zu diesem Zeitpunkt jedoch in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, vor der Aufnahme in die Einrichtung, am längsten am Wiener Wohnsitz gelebt hat. Hatte eine Person in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wird sie zu diesem Zeitpunkt jedoch in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, vor Aufnahme in die Einrichtung, mehrere Aufenthalte, so gilt ihr Aufenthalt dann als in Wien gelegen, wenn sie während dieses Zeitraumes am längsten in Wien gelebt hat.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 4. (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 gebührt Pflegegeld in Höhe der

Stufe 3:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(4) Ab 1. Juli 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, ab dem 1. Jänner 1997 auch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7; in der Zeit ab 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf diesen Differenzbetrag besteht nicht. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Bescheide, sondern lediglich Mitteilungen zu ergehen haben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(5) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung" und "Hilfe",
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

3. ABSCHNITT

P f l e g e g e l d

Höhe des Pflegegeldes

S 5. (1) Das Pflegegeld gebürt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	S 2.500,-,
Stufe 2	S 3.500,-,
Stufe 3	S 5.400,-,
Stufe 4	S 8.100,-,
Stufe 5	S 11.000,-,
Stufe 6	S 15.000,- und in
Stufe 7	S 20.000,-.

(2) Die im Abs. 1 genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 unter Bedachtnahme auf Art. 2 Abs. 4 der Verein-

barung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen neu zu bemessen. Bei der Neubemessung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zu grunde zu legen. —

(3) Die Landesregierung hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung kundzumachen.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

Anrechnung

S 6. Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, ist zur Hälfte anzurechnen.

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

S 7. (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monates, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monates wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides bzw. der Mitteilung erfolgt, mit dem/der die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monates wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monates wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Wohnsitzverlegung

§ 8. (1) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von Wien in ein anderes Bundesland ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monates, in dem die Verlegung stattgefunden hat, zu entziehen. Der Behörde, die durch die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Entziehungsbescheides (Mitteilung) unter Anschluß einer Gleichschrift des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides (Mitteilung) zu übermitteln.

(2) Wird der ordentliche Wohnsitz oder der Aufenthalt eines Anspruchsberechtigten zum Zwecke der stationären Pflege in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 verlegt, wird, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Anspruch auf Pflegegeld nicht berührt.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland nach Wien gebührt das Pflegegeld, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und soweit nicht § 3 Abs. 2 Z 3 anzuwenden ist, dem Anspruchsberechtigten, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monates. Wird von der Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, ist das Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens in gleicher Höhe zuzuerkennen.

Anzeigepflicht

S 9. (1) Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von Wien in ein anderes Bundesland ist dem Magistrat spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

S 10. (1) Wurden Pflegegelder bis zur Höhe der Stufe 2 zu Unrecht empfangen, so sind sie zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (S 9) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Ersatzpflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monates, in dem der Magistrat vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, geleistet wurden, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, herbeigeführt.

(3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Aufrechnung mit Ansprüchen auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2, jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

(4) Kann ein Ersatz auch nach Abs. 3 nicht erfolgen, so ist das zu Unrecht empfangene Pflegegeld zurückzufordern.

(5) Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung gestundet werden. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

(6) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden. Entscheidungen über das Absehen von der Hereinbringung sind keine Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG.

(7) Vor Leistung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis 31. Dezember 1996 zu vereinbaren, daß dieses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 rückzuerstatte ist. Ab dem 1. Jänner 1997 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 die Abs. 1 bis 6.

Sonderfälle der Auszahlung;

Ruhen des Anspruches

§ 11. (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien

1. in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karmativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes das Pflegegeld, soweit dieses einen Betrag von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigt, auf Antrag dem Erbringer der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszuzahlen. Die Auszahlung an den Erbringer der Pflegeleistungen beginnt frühestens mit dem auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgenden Monat. Für die Dauer der Auszahlung an den Erbringer der Pflegeleistungen gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(2) Für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ruht der Anspruch auf Pflegegeld, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die

Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Das Ruhentritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat.

(3) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes oder der Gemeinde Wien andere als in Abs. 1 und 2 genannte Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so ist das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzverpflichtung auf Antrag dem Erbringer der Pflegeleistungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person auszubezahlen.

(4) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhentritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(6) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 5 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

Pfändung und Verpfändung

§ 12. Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991 regelt, inwieweit Pflegegelder nach diesem Gesetz verpfändet und gepfändet werden können.

Übergang von Schadenersatzansprüchen

S 13. (1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld leistet oder deren Leistung mit einer Mitteilung gemäß § 4 Abs. 4 zugesagt hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzengeld.

(2) Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Bezieher von Pflegegeld in Unkenntnis des Anspruchsüberganges gemäß Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Im Ausmaß der Anrechnung erlischt der auf den Pflegegeldträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Schadenersatz sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Fälligkeit und Auszahlung

S 14. (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Soweit nicht § 11 Abs. 1 und 3 anzuwenden sind, wird das Pflegegeld an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(3) Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

(4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

**Bezugsberechtigung und Fortsetzung
des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten**

§ 15. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangordnung bezugsberechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1 oder 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person von bezugsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, sind die im Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Rangordnung auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Wird von diesen Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchswerbers oder Anspruchsbe-

rechtingen kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder sind keine zur Fortsetzung berechtigten Personen vorhanden, sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

§ 16. (1) Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, können anstelle des gesamten oder eines Teils des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides gewährt werden, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung der Sachleistungen den Antrag stellen, daß anstelle aller oder eines Teils der zuerkannten Sachleistungen eine Geldleistung erbracht werde; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei der vergleichenden Beurteilung der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen ist das Pflegegeld zur Bedeckung der Sachleistungen zu verwenden und an den Erbringer der Sachleistungen insoweit auszuzahlen, als dieser Leistungen erbringt.

Gebühren und Abgaben

§ 17. (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen und Schriften liegen im ausschließlich öffentlichen Interesse.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Gesetz gewährten Pflegegelder im Inland trägt der Träger des Pflegegeldes.

4. ABSCHNITT

o r g a n i s a t i o n u n d z u s t ä n d i g k e i t

Pflegegeldträger

§ 18. Pflegegeldträger für die im 1. Hauptstück vorgesehenen Pflegegeldleistungen ist das Land Wien.

Vollziehung

§ 19. (1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, sind Berufungen nicht zulässig.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, kann beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sind anzuwenden.

5. ABSCHNITT

V e r f a h r e n

Allgemeine Bestimmungen

S 20. Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 AVG Anwendung.

Antragstellung

S 21. (1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag beim Magistrat geltend zu machen. Langt beim Magistrat ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebbracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebbracht.

(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

Mitwirkungspflicht

S 22. (1) Die Leistung des Pflegegeldes kann abgelehnt, gemindert oder entzogen werden, wenn und solange der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber ohne triftigen Grund

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder
2. eine für die Entscheidungsfindung unerlässliche ärztliche Untersuchung verweigert oder

3. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen.

(2) Voraussetzung für eine bescheidmäßige Verfügung nach Abs. 1 ist jedoch, daß der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung, Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes hat zu unterbleiben.

Bescheide

S 23. (1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 6, haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen.

(3) Im Falle der Neubemessung des Pflegegeldes als Folge von Änderungen dieses Gesetzes oder der Anpassung des Pflegegeldes besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Information und Kontrolle

S 24. (1) Der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter bzw. der Sachwalter sind über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Der Magistrat ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 16).

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

S 25. (1) Der Magistrat ist im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

(2) Der Magistrat ist verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern nach § 22 BPVG und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierungen sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).

(3) Die Entscheidungsträger nach § 22 BPGG und die übrigen Träger der Sozialversicherungen sind verpflichtet, auf Verlangen dem Magistrat und den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen des Magistrats oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

6. ABSCHNITT

Übergangsrecht

§ 26. Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder eine Blindenbeihilfe nach den in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen rechtskräftig zuerkannt ist ("bisherige pflegebezogene Geldleistung") und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 zählen, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zu gewähren. Diesen Personen gilt ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 als rechtskräftig zuerkannt. Werden bis 30. Juni 1994 Anträge auf Erhöhung dieses Pflegegeldes eingebracht, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 27. (1) Die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen gelten mit 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt.

(2) Wenn solche Geldleistungen noch für Zeiträume nach dem 30. Juni 1993 ausbezahlt werden, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen.

S 28. (1) Bringen Bezieher bisheriger pflegebezogener Geldleistungen bis 31. Dezember 1993 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein, kann das höhere Pflegegeld ab Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab 1. Juli 1993 - geleistet werden.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

S 29. Für den Ersatz zu Unrecht bezogener bisheriger pflegebezogener Geldleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1993 beziehen, gelten die jeweiligen Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

S 30. Bei den Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder eine Blindenbeihilfe nach den in den Artikeln I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen rechtskräftig zuerkannt ist ("bisherige pflegebezogene Geldleistung"), ist das Pflegegeld in den Fällen des § 11 Abs. 3 nur in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) an den Erbringer der Pflegeleistungen auszuzahlen.

S 31. (1) Die am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend bisherige pflegebezogene Geldleistungen sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen, wenn das Datum der ersten erinstanzlichen Entscheidung vor dem 1. Juli 1993 liegt. Wird die erste derartige Entscheidung nach dem 30. Juni 1993 gefällt, gelten die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

(2) Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen zugrunde zu legen; § 26 erster Satz gilt sinngemäß.

S 32. (1) Ab 1. Juli 1993 ist ein Ausgleich zu leisten, wenn

1. das Pflegegeld gemäß § 26 oder § 28 betragsmäßig geringer ist als die bisherige pflegebezogene Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile),
2. sich auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 ein Betrag ergibt, der unter dem Betrag der bisherigen pflegebezogenen Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) liegt oder
3. auf Grund der Anrechnung gemäß § 6 kein Pflegegeld ausgezahlt wird.

Der Ausgleich nach Z 1 und 2 ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) und der Ausgleich nach Z 3 in Höhe jener Leistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen ist.

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz, LGBL. Nr. 14/1969, rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 BPGG zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) zu erbringen, die auf Grund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.

(3) Auf die gemäß Abs. 1 und 2 gewährten Ausgleiche sind Erhöhungen des Pflegegeldes auf Grund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen.

(4) Tritt eine Änderung in der Sachlage ein, die nach den bis zum 30. Juni 1993 geltenden gesetzlichen Regelungen die Minderung oder Entziehung jener pflegebezogenen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wird, zur Folge hätte, ist der Ausgleich entsprechend zu mindern oder zu entziehen.

(5) Soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist, sind auf Ausgleiche die für das Pflegegeld geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

§ 33. (1) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine bisherige pflegebezogene Geldleistung rechtskräftig zuerkannt ist und die am 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, sind diese Leistungen für die Dauer dieses Aufenthaltes im bisherigen Ausmaß weiterhin zu erbringen; diese Leistungen gelten als rechtskräftig zuerkannt. Bei der Anpassung dieser Leistungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres ist Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sinngemäß anzuwenden. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

(2) Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen jener Personen, die am 1. Juli 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Bestimmungen der in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen zugrunde zu legen. Wird festgestellt, daß zum 30. Juni 1993 eine bisherige pflegebezogene Geldleistung gebührt, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 34. (1) Soweit in anderen Gesetzen auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Gesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Hauptstück

Änderung von Gesetzen

Artikel I

Behindertengesetz 1986

Das Behindertengesetz 1986, LGB1. für Wien Nr. 16/1986, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 6/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 5 tritt an die Stelle des Beistriches ein Punkt. Z 6 entfällt.
2. § 11 Abs. 2 Z 3 lautet:
"3. Pflegebezogene Geldleistungen,"
3. Die Überschrift "VII. Pflegegeld" und die §§ 26 bis 29 entfallen.
4. Die Überschrift des VIII. Abschnittes lautet:
"VIII. Nähtere Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt"

5. § 30 Abs. 2 entfällt. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3. Die neuen Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist monatlich im vorhinein dem Behinderten oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

(3) Im Mai und Oktober gebührt die Hilfe zum Lebensunterhalt in doppelter Höhe."

6. Im § 32 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "und Pflegegeld".

7. Im § 33 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und Pflegegeld".

8. Im § 34 tritt an die Stelle der Wortfolge "und das Pflegegeld sind" das Wort "ist".

9. Im § 35 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären" die Wortfolge "zu ändern oder einzustellen wäre".

10. Im § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld".

11. Im § 36 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "oder das Pflegegeld".

12. § 37 lautet samt Überschrift:

"Einstellung der Zahlung

S 37. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind."

13. Im § 43 Abs. 2 wird nach dem Wort "unbeschadet" die Wortfolge "des letzten Satzes dieses Absatzes und" eingefügt. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

"Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 1 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt, ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn der Behinderte pflegebezogene Geldleistungen bezieht oder der Beitragspflichtige eine pflegebezogene Geldleistung für den Behinderten bezieht."

14. Im § 43 Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgender Satz:

"Das Einkommen des Behinderten selbst und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen sind in diesen Fällen insgesamt bis auf einen Betrag in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 heranzuziehen; in den Fällen, in denen im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung Lebensunterhalt hinsichtlich der Bekleidung nicht gewährt wird, ist dem Behinderten insgesamt ein Betrag in der Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen."

15. Im § 43 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort "Maßnahmen" die Wortfolge "und für die im Rahmen solcher Maßnahmen sichergestellte Betreuung und Hilfe" eingefügt.

Artikel II

Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969

Das Wiener Blindenbeihilfengesetz, LGB1. für Wien Nr. 14/1969, in der Fassung der Gesetze, LGB1. für Wien Nr. 31/1976 und LGB1. für Wien Nr. 5/1993 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Artikel III

Pensionsordnung 1966

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 11 Z 1 wird die Wortfolge "des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage" durch die Wortfolge "von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld)" ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "und die Hilflosenzulage".
3. Im § 26 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge "und der Hilflosenzulage".
4. § 27 lautet samt Überschrift:

"Pflegegeld

§ 27. (1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Der Waise gebührt das Pflegegeld frühestens ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige :

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPfGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) Das Pflegegeld gehört nicht zum Ruhe- oder Versorgungsbezug.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(5) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 oder des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

(6) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 5, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches

Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß),

2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage.

Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen."

5. § 42 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. Im § 45 Abs. 11 tritt an die Stelle der Zitierung "§§ 28 bis 40" die Zitierung "§§ 27 bis 40".

7. § 65 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

8. Der bisherige Inhalt des § 66 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 66 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden."

Artikel IV

Unfallfürsorgegesetz 1967

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 8/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Ausdruck "Versehrtenrente" die Wortfolge "und Pflegegeld" eingefügt.
2. § 6 lautet samt Überschrift:

"Versehrtenrente

§ 6. Die Versehrtenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (§ 7), der Zusatzrente (§ 10) und der Kinderzulage (§ 12)."

3. Im § 11 Abs. 6 wird der Ausdruck "Hilflosenzulage" durch den Ausdruck "Pflegegeld" ersetzt.
4. § 13 lautet samt Überschrift:

"Pflegegeld

§ 13. (1) Dem Versehrten, der Anspruch auf (vorläufige) Vollrente hat, gebührt auf Antrag zur (vorläufigen) Vollrente ein Pflegegeld, wenn auf Grund einer

körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und dies durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPfGG), BGBI. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder
b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 27 der Pensionsordnung 1966 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(4) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und

unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

(5) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 4, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage.

Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 34 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen."

5. § 15 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

6. Im § 19 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck "(ausgenommen die Hilflosenzulage)".

7. Im § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge "einer allfälligen Hilflosenzulage" durch die Wortfolge "eines allfälligen Pflegegeldes" ersetzt.

8. § 29 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf Sachleistungen kann weder übertragen noch verpfändet werden."

9. § 41a Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

10. Der bisherige Inhalt des § 42 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 42 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind anstelle des Abschnittes VI dieses Gesetzes die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden."

Artikel V

Wiener Bezügegesetz

Das Wiener Bezügegesetz, LGB1. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 38/1990, wird wie folgt geändert:

Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In den Angelegenheiten des Pflegegeldes sind abweichend vom Abs. 1 die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes anzuwenden. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 2 auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird."

3. Hauptstück

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 3 Abs. 3 Z 4 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die derzeit in Wiener Landesgesetzen enthaltenen Regelungen über pflegebezogene Geldleistungen sind nicht bedarfsgerecht und von der Anspruchsvoraussetzung, der Systematik und der Höhe her sachlich nicht begründbar unterschiedlich geregelt.

Ziel:

Gleichstellung aller pflegebedürftigen Personen unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit durch eine einheitliche Geldleistung.

Lösung:

Einführung eines landeseinheitlichen und bedarfsorientierten Pflegegeldes in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen vorgesehenen gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die Neuregelung der pflegebezogenen Geldleistungen durch Einführung eines einheitlichen Pflegegeldes bedingt einen budgetären Mehraufwand, der voraussichtlich

im Jahr 1993	195	Millionen Schilling,
im Jahr 1994	400	Millionen Schilling,
im Jahr 1995	415	Millionen Schilling und
im Jahr 1996	430	Millionen Schilling

betragen wird.

Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das Risiko der Pflegebedürftigkeit hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte von einem eher individuellen Randphänomen zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt, dessen Lösung nunmehr ein Hauptanliegen der Sozialpolitik darstellt.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen einerseits darin, daß immer mehr Personen durch den medizinisch-technischen Fortschritt ein Alter erreichen, in dem altersbedingte Abbauerscheinungen zu einem Betreuungsbedarf führen, andererseits bewirken die Risiken gegenwärtiger Lebensführung, daß in steigendem Ausmaß Menschen mit Behinderungen zur Welt kommen oder durch Unfälle (Krankheiten) behindert werden. Von Pflegebedürftigkeit kann somit jeder betroffen werden.

Die Dringlichkeit einer einheitlichen Neuregelung der Pflegevorsorge auf Bundes- und Landesebene wird durch demografische und soziologische Entwicklungen unterstrichen; man denke etwa an die Überalterung der Gesellschaft und die Individualisierung der Lebensverhältnisse. Die Zahl der über 65jährigen wird bundesweit in den nächsten 25 Jahren um fast ein Drittel steigen, die der über 85jährigen sich fast verdoppeln. Über diese starke Zunahme "pflegenaher" Altersgruppen wird sich ein deutlich erhöhter Pflegebedarf ergeben. Dies gerade in einer Zeit, in der sich jene sozialen Netze, die einen Großteil der Pflegeleistungen erbracht haben (nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der pflegebedürftigen Menschen lebt in Heimen oder wird von mobilen Hilfs- und Pflegediensten betreut), durch Änderungen der Familienstruktur, wachsende räumliche Mobilität der jüngeren Generation und steigende Frauenbeschäftigung kontinuierlich ändern.

In Österreich sind derzeit etwa 310.000 - 350.000 Personen pflegebedürftig; es beziehen rund (Personen/Leistung):

235.000	Hilflosenzuschuß (Sozialversicherung)
44.000	erhöhte Familienbeihilfe (FLAG)
47.000	Pflegegelder und Blindenbeihilfen der Länder
32.000	Hilflosenzulagen (öffentlich Bedienstete von Bund und Ländern)
4.500	Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen nach den Versorgungsgesetzen

Die angeführten Leistungen können u. U. nebeneinander bezogen werden.

Durch das Land Wien werden derzeit an etwa 9.700 Personen pflegebezogene Leistungen erbracht. Rund 1.800 Personen beziehen Pflegegeld (der Stufe I oder II) nach dem Behindertengesetz 1986, 3.900 Personen eine Hilflosenzulage (der Stufe I, II oder III) nach der Pensionsordnung 1966 und 4.000 Personen eine Blindenbeihilfe (für schwerst Sehbehinderte oder Vollblinde) nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969.

"Bloße" Pflegebedürftigkeit wird in Österreich von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgedeckt. Vielfach werden die betroffenen Menschen durch die hohen anfallenden Pflegekosten zu Sozialhilfeempfängern. Die Sozialhilfe wurde jedoch nur als subsidiäres soziales Netz für die Behandlung individueller Notlagen konzipiert und nicht für typische, häufig wiederkehrende Risiken.

Die Neuordnung der Pflegevorsorge auf Bundes- und Landesebene ist eines der dringlichsten sozialpolitischen Anliegen der Gegenwart. Ein soziales Risiko verlangt nach einer gesellschaftlichen Absicherung. Die Absicherung gegen das Pflegerisiko fällt zur Zeit überwiegend in die Eigenverantwortung der betroffenen Personen. Eine bloß individuelle

Vorsorge ist jedoch wegen der enorm hohen Kosten, die im Falle der Pflegebedürftigkeit entstehen können, nicht zielführend und sozial auch nicht zumutbar.

Der Bezug von Pflege- und Hilflosengeldern ist derzeit in Bundes- und Landesgesetzen von der Anspruchsvoraussetzung, der Systematik und der Geldhöhe her sachlich nicht begründbar unterschiedlich geregelt. Insbesondere die unterschiedliche Höhe der Leistungen, die Stufenregelungen und das Zusammentreffen mehrerer Anspruchsberechtigungen bewirken eine Ungleichbehandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Eine Neuregelung ist daher auch aus diesem Grund dringend geboten.

Eine Harmonisierung der Leistungen wird auch von den Interessenvertretungen der Betroffenen seit langer Zeit gefordert: Gleicher Pflegebedürftigkeit sollten gleiche Leistungen entsprechen, unabhängig von der Ursache der Behinderung; "Finalitäts- statt Kausalitätsprinzip" lautet die Forderung.

Das Internationale Jahr der Behinderten und die anschließende Dekade der behinderten Menschen gaben diesen Bemühungen Auftrieb. Die Organisationen der behinderten Menschen wurden aktiver: 1981 Forderungsprogramm der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Internationalen Jahr der behinderten Menschen, 1985 Gesetzentwurf des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes (ÖZIV) über eine Pflegeversicherung, 1987 Vorlage einer von über 60.000 Menschen unterstützten Petition des ÖZIV zugunsten eines Pflegegeldes für alle entsprechend den Regelungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes. Die Politik war gefordert, ihren Worten (zB 1981 Proklamation der Sozialreferenten der Bundesländer zum Internationalen Jahr der Behinderten, 1984 Richtlinien des Österreichischen Nationalkomitees zur Dekade der behinderten Menschen) schließlich auch Taten folgen zu lassen.

In einer auf die Petition folgenden Entschließung des Nationalrates vom 27. September 1988 wurde die Bundesregierung ersucht, eine Arbeitsgruppe zum Thema "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" einzurichten. An ihr waren alle betroffenen Personengruppen und Institutionen beteiligt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten mit der Vorlage eines Berichtes an den Nationalrat im Mai 1990 beendet.

Die Arbeit in der Arbeitsgruppe und die anschließenden Gespräche zur Umsetzung ihrer Ergebnisse, vor allem im Rahmen einer Gruppe von Experten (beamtete Landessozialreferenten, Vertreter der betroffenen Bundesministerien, der Sozialpartner, des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der ÖAR) führten zur übereinstimmenden Auffassung, daß mit Rücksicht auf eine möglichst rasche Umsetzbarkeit eine bundeseinheitliche Regelung der Pflegevorsorge auf Basis bestehender Kompetenzen und Organisationsstrukturen angestrebt werden soll.

So wird der Bund auch künftig jenen Personen Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, BGBL. Nr. 110/1993, gewähren, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften schon derzeit Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung haben.

Jene pflegebedürftigen Menschen, die nicht zum anspruchsbe- rechtigten Personenkreis des vorgenannten Bundespflegegeldgesetzes gehören, sollen grundsätzlich zu gleichen Bedingungen von den Ländern Pflegegeld beziehen.

Das sind also in Wien die pflegebedürftigen Personen, die ihre Anspruchsberechtigung auf eine pflegebezogene Geldleistung des Landes Wien derzeit entweder auf Bestimmungen des Behindertengesetzes 1986, des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, der Pensionsordnung 1966, des Unfallfürsorgegesetzes 1967 oder des Wiener Bezügegesetzes gründen. Auch für diesen Personenkreis sollen ab 1. Juli 1993 gleiche Bedingungen gelten und ausschließlich nur mehr die Bestimmungen des Wiener Pflegegeldgesetzes zur Anwendung kommen.

Diese oben dargestellte Aufgabenteilung wird auch in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen näher ausgeführt. In dieser Vereinbarung verpflichten sich der Bund und die Länder, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichlautenden Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Im Rahmen der Pflegevorsorge müssen sowohl direkte Geldleistungen erbracht als auch Sachleistungen bereitgestellt werden, da die Erbringung von Geldleistungen allein nicht als umfassende zielführende Lösung angesehen werden kann. Eine bundesweite Abdeckung des Pflegebedarfes durch Geld- und Sachleistungen ist Ziel der Neuregelung der Pflegevorsorge. Die Länder verpflichten sich in der genannten Vereinbarung, aufbauend auf den bestehenden Strukturen dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinierungsstellen flächendeckend einzurichten, die unter anderem die Aufgabe haben sollen, die angebotenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste miteinander zu vernetzen sowie Information und Beratung sicherzustellen. Hinsichtlich der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (u.a. Pflegeheime) wären bundesweit Mindeststandards zu sichern. Zur langfristigen Sicherung des Mindeststandards sollen sich die Länder verpflichten, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung deren Umsetzung zu gewährleisten.

Schließlich hat die Landessozialreferentenkonferenz mit Beschuß vom 4. November 1992 eine Expertengruppe bestehend aus Vertretern aller Länder unter der Federführung von Wien zur Vorbereitung der Erlassung der erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Pflegevorsorge eingesetzt.

Bei diesen Vorbereitungsarbeiten hatte die Expertengruppe auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes

und der Länder für pflegebedürftige Personen die Neuregelungen der pflegegeldbezogenen Leistungen durch den Bund und die Länder nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu erfolgen haben.

Das von der Expertengruppe der Länder unter der Federführung von Wien ausgearbeitete Arbeitspapier (Vorentwurf eines Wiener Landespflegegeldgesetzes) trägt dieser Vorgabe Rechnung und stimmt in den wesentlichen Regelungsinhalten (wie etwa bei den Beurteilungskriterien der Pflegebedürftigkeit, der Höhe des Pflegegeldes und den Übergangsregelungen) mit dem Bundespflegegeldgesetz inhaltlich völlig überein. Die von der Landessozialreferentenkonferenz eingesetzte Expertengruppe hat weiters versucht, in diesem Arbeitspapier auch die (nur) die Länder betreffenden Probleme, wie etwa die Anspruchsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürger- schaft (Gleichstellung bestimmter Gruppen von Fremden, Nach- sehen von der Staatsbürgerschaft in sozialen Härtefällen) oder des Wohnsitzes (Verlegung des Wohnsitzes), in einer für alle Länder akzeptablen Weise zu lösen. So wird beispielsweise für den Fall, daß die von der Länderexpertengruppe vorgeschlagenen Regelungen betreffend Wohnsitz (bzw. Auf- enthalt) und Verlegung des Wohnsitzes (bzw. des Aufenthal- tes) in ein anderes Bundesland in allen Pflegegeldgesetzen der Länder Eingang finden, auch bereits die in der Vereinba- rung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bun- des und der Länder für pflegebedürftige Personen von den Ländern eingegangene Verpflichtung erfüllt, wonach die Län- der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen haben, um bei Wohnsitzwechsel des Anspruchsberechtigten in ein anderes Bundesland Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes zu vermeiden.

Dieses von der Länderexpertengruppe ausgearbeitete Arbeits- papier (Vorentwurf eines Wiener Landespflegegeldgesetzes) wurde im Wege der Verbindungsstelle allen Landessozialre- referenten vorgelegt. Nach Ansicht der Länderexperten sollten die in diesem Arbeitspapier vorgesehenen Zielsetzungen

und Grundsätze in allen Pflegegeldgesetzen der Länder Eingang finden und sollten nur die Bereiche, die auf die besondere Situation des jeweiligen Landes Bedacht nehmen (wie insbesondere die für Wien nicht relevante Frage der Aufteilung von Kosten zwischen Land und Gemeinden) und die die Interessen der anderen Länder nicht berühren, von diesem Arbeitspapier abweichend geregelt werden. Der nunmehr zur Begutachtung stehende Entwurf eines Wiener Landespflegegeldgesetzes ist diesem Vorentwurf (bei dem im Hinblick auf die Federführung durch Wien die besonderen Regelungsbedürfnisse Wiens schon mitberücksichtigt worden sind) nachgebildet.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Wiener Landespflegegeldgesetzes gründet sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Bei Beibehaltung des derzeitigen Pflegegeldsystems würde das Land Wien für die pflegebezogenen Geldleistungen an Personen, die vom anspruchsberechtigten Personenkreis des vorliegenden Gesetzentwurfes erfaßt sind, im Jahr 1993 ca. 430 Millionen Schilling aufzuwenden haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Pflegegeldes (in Erfüllung der obzitierten Vereinbarung) ab 1. Juli 1993 bedingt für Wien im Jahr 1993 (für das zweite Halbjahr) einen budgetären Mehraufwand von ca. 190 - 200 Millionen Schilling, wovon ein Mehraufwand von etwa 80 Millionen auf die derzeitigen Hilflosenzulagenbezieher (Pensionsordnung 1966, Unfallfürsorgegesetz 1967 und Wiener Bezügegesetz) entfallen wird. Bei dieser Schätzung ist bereits berücksichtigt, daß durch die vorgesehene Überleitung aller Bezieher bisheriger pflegebezogenen Leistungen in die Stufe 2 für die Übergangszeit Mehrkosten erwachsen, weil ein Teil dieses Personenkreises in die Stufe 1 einzuordnen wäre. Weiters wurden die zur Vermeidung von Schlechterstellungen gegenüber den derzeitigen Leistungen erforderlichen Ausgleichszahlungen (§ 31 des Entwurfes) und die Pflegegeldleistungen für die pflegebedürftigen Personen, die im neuen Pflegegeldsystem vom Pflegegeldbezug nicht mehr ausgeschlossen werden können (Beschäftigungstherapiebesucher und

behinderte Kinder, die eine Einrichtung der Eingliederungshilfe besuchen) ebenso berücksichtigt, wie die sich aus der Anrechnung des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe zur Hälfte ergebenden Kosteneinsparungen. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, daß der Großteil der Betroffenen auf Grund der im Behindertenbereich gegebenen Informationsdichte durch Behindertenorganisationen und Betreuer noch im Jahr 1993 eine höhere Einstufung anstreben wird. Der mit der Durchführung des Landespflegegeldgesetzes verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand (z.B. für Personal- und Sachaufwand, Erstellung ärztlicher Gutachten) ist in dieser Kostenschätzung noch nicht enthalten.

II. Besonderer Teil

1. Hauptstück

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der Zweck, der mit der Einführung eines landeseinheitlichen Pflegegeldes verfolgt wird, umschrieben.

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgelten und damit dazu beitragen, Pflegeleistungen "einkaufen" zu können. Für pflegebedürftige Menschen wird dadurch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreuung und Hilfe in häuslicher Pflege durch den Einkauf von persönlicher Assistenz und der stationären Pflege erweitert. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können, und es soll gewährleistet werden, daß sie ein weitgehend selbstbestimmtes, sozial

integriertes Leben führen können. Menschen mit einer geistigen Behinderung, denen die Führung eines selbstbestimmten Lebens in der Regel aufgrund der Behinderung nicht möglich sein wird, soll durch das Pflegegeld die Führung eines bedürfnisorientierten Lebens ermöglicht werden.

Das Pflegegeld soll bedarfsorientiert sein (7-stufiges System) und es den Betroffenen ermöglichen, sich die erforderlichen Pflegemaßnahmen selbst zu organisieren. Weiters soll auch die Möglichkeit der Eigeninitiative gefördert werden, die für eine optimale Betreuung entscheidend ist.

Die tatsächlichen Kosten für die Pflege werden in vielen Fällen die im Entwurf vorgesehenen Beträge übersteigen; das Pflegegeld kann deshalb nur als Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen verstanden werden. Als korrespondierende Maßnahme ist deshalb in Ergänzung zum Pflegegeld der weitere Ausbau der Sachleistungen durch die Länder vorgesehen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird der Bedarf an Pflegegeld nicht im Einzelfall ermittelt, sondern wurden die Beträge in den einzelnen Stufen pauschaliert festgelegt. Das Pflegegeld verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen, sondern hat ausschließlich zweckgebundenen Charakter.

Zu § 3:

Zu dem Personenkreis nach Abs. 1 gehören die Personen, die derzeit ihre Anspruchsberechtigung auf eine pflegebezogene Geldleistung des Landes Wien entweder auf Bestimmungen des Behindertengesetzes 1986 oder des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969 gründen. Bei den derzeitigen Beziehern von Hilflosenzulagen nach der Pensionsordnung 1966, des Unfallfürsorgegesetzes 1967 oder des Wiener Bezügegesetzes verbleibt der Anknüpfungspunkt für den künftigen Pflegegeldanspruch in den vorzitierten dienstrechtlichen Landesgesetzen. Durch die im 2. Hauptstück vorgesehenen Änderungen

der Pensionsordnung 1966, des Unfallfürsorgegesetzes 1967 und des Wiener Bezügegesetzes ist aber die rechtliche Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Personen gewährleistet.

Im Abs. 2 wird lediglich klargestellt, welche pflegebedürftigen Personen nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Wiener Landespflegegeldgesetzes gehören. Die in Z 1 und 2 umschriebenen Personengruppen gehören deswegen nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis, weil - wie sich auch aus den Erläuterungen zu § 3 des BPGG ergibt - für sie die Gewährung von Pflegegeld in die Kompetenz des Bundes fällt; eine Gewährung von Landespflegegeld kommt daher für diesen Personenkreis nicht in Frage, unabhängig davon, ob der Bundesminister für Arbeit und Soziales von den Verordnungsermächtigungen des § 3 Abs. 2 und 3 BPGG Gebrauch macht oder nicht. Zu den nach Z 2 umschriebenen Personengruppen, die gemäß § 3 Abs. 3 BPGG durch Verordnung des Bundesministers in den persönlichen Geltungsbereich des Bundespflegegeldgesetzes einbezogen werden können, gehören beispielsweise die Personen, deren Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung sich auf privatrechtliche Vereinbarungen wie zB das Pensionsstatut der Austria Tabakwerke AG, die Betriebsvereinbarung der Z-Länderbank + Bank Austria AG, die ÖBB-Pensionsordnung, die Vorschrift über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Arbeiterschaft des Hauptmünzamtes, die Vorschrift über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei oder die Vorschrift über die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste stützt.

Der Regelungsinhalt des Abs. 3 ist dem § 7a Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes nachgebildet.

Für den Fall, daß die in den Abs. 5 und 6 vorgeschlagenen Regelungen betreffend Wohnsitz (bzw. Aufenthalt) und Verlegung des Wohnsitzes (bzw. des Aufenthaltes) in ein anderes Bundesland im § 8 des Entwurfes in allen Pflegegeldgesetzen

der Länder Eingang finden, wird auch bereits die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen von den Ländern eingegangene Verpflichtung erfüllt, wonach die Länder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen haben, um bei Wohnsitzwechsel des Anspruchsberechtigten in ein anderes Bundesland Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes zu vermeiden.

Zu § 4:

Pflegegeld nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll jenen Personen geleistet werden, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einen ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) haben. Der durch die Behinderung bedingte Pflegebedarf muß während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten gegeben sein; bei psychischen Behinderungen ist Voraussetzung, daß der sechsmonatige Pflegebedarf durch einen psychotischen Restzustand bedingt ist. Verstirbt der Pflegebedürftige ohne bereits sechs Monate betreuungs- und hilfsbedürftig gewesen zu sein, genügt es, wenn diese Voraussetzungen im Falle einer längeren Lebensdauer voraussichtlich vorgelegen wären. Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen soll unter Zugrundelelung des erforderlichen Betreuungs- und Hilfsbedarfes aufgrund ärztlicher Sachverständigengutachten - erforderlichenfalls ergänzt durch Gutachten aus anderen Bereichen - erfolgen. Maßgebend für die Zuordnung soll in den Stufen 1 bis 4 der zeitliche Aufwand sein, ab der Stufe 5 zusätzlich auch das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege. Die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten für Betreuungs- und Hilfsverrichtungen sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

Von der Verwendung des Begriffes "Wartung", wie er etwa in den Bestimmungen des § 26 des Behindertengesetzes 1986 verwendet wird, wurde aufgrund der negativen Besetzung dieses Begriffes Abstand genommen und statt dessen der Begriff "Betreuung" gewählt.

Abs. 4 legt fest, daß ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes lediglich auf die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2, nicht jedoch auf die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7 ein Rechtsanspruch besteht. Diese Regelung muß aus den nachstehend angeführten Gründen gewählt werden:

Die Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe und die anschließenden Gespräche zur Umsetzung ihrer Ergebnisse führten auch zur übereinstimmenden Auffassung, daß insbesondere im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei den Pflegegeldleistungen bundeseinheitlich eine sukzessive Kompetenz vorgesehen werden sollte. Daher sieht auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen im Art. 8 eine Verpflichtung der Vertragsparteien dahingehend vor, daß sie in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht vorsehen.

Um den hiedurch bedingten vermehrten Arbeitsanfall bewältigen zu können, ist jedoch die Bereitstellung zusätzlicher Richter erforderlich. Mit Rücksicht darauf, daß deren Ausbildung vier Jahre in Anspruch nimmt, soll für die Übergangszeit bis 31. Dezember 1996 lediglich die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten angefochten werden können. Liegen die Voraussetzungen für ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 vor, wird der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom Pflegegeldträger als Träger von Privatrechten gewährt. Die Zuerkennung für den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes erfolgt in Form einer Mitteilung.

Die näheren Kriterien für die Beurteilung des Pflegebedarfes - wie verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der

Hilfsverrichtungen - sollen durch Verordnung festgelegt werden. Die Festlegung von Pauschalwerten für den Zeitaufwand ist unbedingt erforderlich, da eine Prüfung im Einzelfall verwaltungstechnisch zu aufwendig und damit kaum — administrierbar wäre. Da das Pflegegeld außerdem nur der teilweisen Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes dient, erscheint überdies schon aus diesem Grunde eine Pauschalierung sachlich gerechtfertigt. Die Sachlichkeit einer Pauschalierung wird nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht dadurch beeinträchtigt, daß im Einzelfall die tatsächlichen Umstände nicht berücksichtigt wurden.

Zu § 5:

Das Pflegegeld soll entsprechend seiner Zweckbestimmung — pauschalierte Abgeltung des pflegebedingten Mehraufwandes in Form eines Beitrages — 12 mal jährlich geleistet werden.

Aus dem Ziel einer bundesweiten Gleichstellung aller pflegebedürftigen Personen unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit ergibt sich, daß die für die einzelnen Stufen vorgesehenen Beträge mit denen, die im Bundespflegegeldgesetz festgelegt sind, übereinstimmen.

Zu § 6:

Zweck dieser Bestimmung ist es, Doppelleistungen zu vermeiden. Werden weitere Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aufgrund innerstaatlicher Vorschriften bezogen, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für erheblich behinderte Kinder soll jedoch nur zur Hälfte angerechnet werden.

Die Anrechnung ausländischer Pflegegelder soll über die entsprechend gefaßte Anzeigepflicht sowie über Kontakte zu den ausländischen Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern gewährleistet werden.

Zu § 7:

Das Pflegegeld soll ausnahmslos nur auf Antrag gewährt werden. Als Antragsmonat gilt der Monat, in welchem der Antrag bei einer der im § 21 Abs. 1 genannten Stellen eingeht.

Da der Zweck des Pflegegeldes darin besteht, pflegebedingte Mehraufwendungen abzudecken, soll § 7 insbesondere gewährleisten, daß das Pflegegeld bei Änderungen in der Sach- oder Rechtslage entsprechend neubemessen werden kann. Eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung liegt auch dann vor, wenn sich die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen ändern. Für die Erhöhung des Pflegegeldes aufgrund der amtswegigen ärztlichen Feststellung ist der Tag, an dem die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, entscheidungsrelevant.

Da bis 31. Dezember 1996 nur auf die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 ein Rechtsanspruch besteht, ist über die Gewährung und Neubemessung des Pflegegeldes einer höheren Stufe bis zu diesem Zeitpunkt nicht bescheidmäßig abzusprechen.

Zu § 8:

Diese Regelungen sollen gewährleisten, daß bei Wohnsitzverlegung eines Anspruchsberechtigten in ein anderes Bundesland Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes vermieden werden. Finden diese Regelungen und die Bestimmungen betreffend Wohnsitz (bzw. Aufenthalt) in den Abs. 5 und 6 des § 3 des Entwurfes in alle Pflegegeldgesetze der Länder Eingang, kann die diesbezügliche Verpflichtung der Länder auf Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bereits als erfüllt angesehen werden.

Zu § 9:

Die Verpflichtung zur Anzeige sämtlicher Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug binnen vier

Wochen an den Magistrat soll nicht nur den Anspruchsberichtigten, dessen gesetzlichen Vertreter oder den Sachwalter treffen, sondern auch bereits den Anspruchswerber im laufenden Verfahren. Der Magistrat ist verpflichtet, die hier genannten Personen über den Umfang der Anzeigepflicht zu informieren.

Die Sonderbestimmung über die Anzeigepflicht bei Wohnsitzverlegung im Abs. 2 liegt im Interesse des Anspruchsberichtigten, um Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes hintanzuhalten.

Zu § 10:

Die Tatbestände, die einen Ersatzanspruch begründen, sind taxativ aufgezählt.

Ein "Erkennen müssen" im Sinne des Abs. 1 wird vor allem bei irrtümlichen Zahlungen (zB bei Doppelanweisungen) anzunehmen sein.

Abs. 2 bestimmt, daß Pflegegelder grundsätzlich nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren rückwirkend ab Kenntnis des Magistrats vom Entziehungs- oder Neubemessungsgrund zum Ersatz vorgeschrieben werden können. Für den Fall, daß die Leistung durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG erschlichen wurde, soll die Rückforderung der Leistung für einen länger zurückliegenden Zeitraum möglich sein.

Primär ist der Ersatz von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern dadurch zu bewirken, daß die Teile des Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7, auf die kein Rechtsanspruch besteht, vermindert gewährt werden. Sollte dies nicht möglich sein, hat eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld nach § 4 Abs. 2 zu erfolgen, wobei die Hälfte des Pflegegeldes aus sozialen Erwägungen der pflegebedürftigen Person verbleiben soll. Kann keine Aufrechnung erfolgen, ist der zu Unrecht empfangene Betrag rückzufordern.

Über die Aufrechnung mit dem Anspruch auf Pflegegeld und die Rückforderung gemäß Abs. 4 ist bescheidmäßig abzusprechen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verpflichtung zum Ersatz der zu Unrecht empfangenen Pflegegelder eine besondere Härte bedeutet, sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Die in Abs. 1 und 3 vorgesehenen Sonderfälle der Auszahlung wurden normiert, da in diesen Fällen dem Pflegebedürftigen jene Pflegeleistungen, deren Aufwand das Pflegegeld zumindest teilweise abdecken soll, auf Kosten des Landes oder der Gemeinde Wien erbracht werden. Um zu verhindern, daß durch die Auszahlung des Pflegegeldes an den Pflegebedürftigen und die daraufhin erfolgende Kostenersatzleistung dieser Person an den Erbringer der Pflegeleistung ein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht, soll das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzpflicht des Pflegebedürftigen direkt dem Erbringer der Pflegeleistung zufließen. Auch das in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Ruhen des Pflegegeldes ist sozialpolitisch zu rechtfertigen, weil dem Pflegebedürftigen in diesen Fällen eine umfassende Pflege gewährleistet ist. Das Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld nach Abs. 2 soll jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat wirksam werden. Dies deshalb, weil der mit der sofortigen Einstellung des Pflegegeldes verbundene Verwaltungsaufwand in keinem entsprechenden Verhältnis zu dem erzielten finanziellen Erfolg stünde. Dazu kommt, daß gewöhnlich die Kosten für Pflegeaufwendungen (zB die Bezahlung einer Pflegeperson) noch einige Zeit weiterlaufen.

Für bestimmte Fälle eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland ist im Abs. 5 die Möglichkeit vorgesehen, das Pflegegeld weiterzugewähren.

Zu § 13:

Durch Abs. 2 soll klargestellt werden, daß vom Ersatzpflichtigen in Unkenntnis der Legalzession dem Pflegegeldbezieher geleistete Ersatzbeträge auf das Pflegegeld anzurechnen sind.

Zu § 14:

Abs. 3 geht von dem Grundsatz aus, daß das Pflegegeld keine Einkommenserhöhung darstellt, sondern lediglich zur Abdeckung der Pflegekosten dienen soll. Dieser Umstand soll bei der Auszahlung berücksichtigt werden.

Das Pflegegeld soll grundsätzlich an die pflegebedürftigen Personen selbst ausbezahlt werden, die dann ihrerseits mit dieser Geldleistung - den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechend - ihre notwendige Betreuung und Hilfe selbst organisieren können.

Zu § 15:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine lex specialis zu den erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Da das Pflegegeld zur teilweisen Abdeckung der Pflegekosten dient, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein fälliges Pflegegeld unabhängig von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen auf Antrag an die im § 15 bezeichneten Personen auszuzahlen. Sind daher Personen aus dem hier umschriebenen Personenkreis vorhanden, soll für die Auszahlung des Pflegegeldes keine gerichtliche Verfügung erforderlich sein.

In der Praxis wird es Fälle geben, in denen nicht die pflegebedürftige Person selbst, sondern andere Personen für die Pflegekosten aufgekommen sind. Ohne die sondererbfolgerechtliche Regelung des § 15 könnten diese Personen mit allfälligen Forderungen nur an den Nachlaß verwiesen werden. Für

eine Befriedigung derartiger Ansprüche bestünde aber zB dann keine Aussicht, wenn der Nachlaß armutshalber abgetan wird. Um diese Härten auszuschließen, sollen die betreffenden Personen bezugsberechtigt sein. Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise auch für die Fortsetzung des Verfahrens.

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 normieren das Antragsprinzip, da dem Magistrat in der Regel die Pflegepersonen nicht bekannt sein werden. Die Setzung einer Frist von sechs Monaten für die Antragstellung scheint erforderlich, um offene Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zum Abschluß bringen zu können.

Zu den §§ 16 und 24:

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung des Pflegegeldes oder der Verweigerung der Kontrolle im Sinne des § 24 Abs. 2 des Entwurfes kann das Pflegegeld gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden. Derartige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen (zB bei Verwahrlosung oder drohender Unterversorgung der pflegebedürftigen Person) in Betracht kommen.

Die Umwandlung des Pflegegeldes in eine Sachleistung soll dem Schutz der pflegebedürftigen Person dienen. Daher kann diese Bestimmung auch nur dann zur Anwendung kommen, wenn das entsprechende Sachleistungsangebot lokal vorhanden ist. Bei der Umwandlung von Geld- in Sachleistungen ist auf den Einzelfall abzustellen und sind insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse des Betroffenen nach Art der Behinderung zu berücksichtigen.

Die im § 16 vorgesehene Umwandlung von Geld- in Sachleistungen setzt eine genaue Kenntnis der Lebenssituation und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen voraus. Diese Kenntnis soll durch die Regelungen des § 24 gewährleistet werden.

Zu § 17:

Diese Regelungen erscheinen im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Personenkreises erforderlich.

Zu § 19:

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, führten die Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe und die anschließenden Gespräche zur Umsetzung ihrer Ergebnisse auch zur übereinstimmenden Auffassung, daß insbesondere im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei den Pflegegeldleistungen bundeseinheitlich eine sukzessive Kompetenz vorgesehen werden sollte. Daher sieht auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen im Art. 8 eine Verpflichtung der Vertragsparteien dahingehend vor, daß sie in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht vorzusehen haben.

Zu § 21:

Dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis des anspruchsbe rechtigten Personenkreises entsprechend soll die Möglichkeit der rechtswirksamen Antragstellung möglichst weit gefaßt werden.

Im Sinne der Verfahrensökonomie sollen Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückgewiesen werden können, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt werden.

Zu § 22:

Durch diese Bestimmung soll eine besondere Mitwirkungspflicht des Anspruchsberechtigten (Anspruchswerbers) im Ermittlungsverfahren normiert werden. Abs. 1 Z 2 soll insbesondere die Mitwirkungspflicht bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen von Hausbesuchen verankern. Die Mitwirkungspflicht bewirkt jedoch keine Verschiebung der Beweislast; den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen obliegt gemäß dem Grundsatz der materiellen Wahrheit der entscheidenden Behörde.

Aus sozialen Erwägungen soll der Anspruchsberechtigte (Anspruchswerber) auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht werden. Die Säumnisfolgen sollen erst nach erfolglosem Ablauf einer unter Androhung der Rechtsfolgen erteilten Frist ausgesprochen werden.

Zu § 23:

Gemäß Abs. 2 hat jeder Bescheid einen Hinweis auf das Klagerecht beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht, auf die bei der Klagseinbringung einzuhaltende Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides, die Form der Einbringung und das Erfordernis eines hinreichend bestimmten Klagebegehrens zu enthalten.

Zu § 25:

Abs. 1 stellt eine gesetzliche Ermächtigung an den Magistrat zur Verarbeitung von Daten dar. Durch die genaue Umschreibung des betroffenen Personenkreises, die taxative Aufzählung der Datenarten und die Angabe des Verarbeitungszweckes wird den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entsprechend umfassen die vorgesehenen Übermittlungspflichten nur jene Daten, deren Kenntnis für die Entscheidung zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes notwendig ist.

Zu den §§ 26 und 27:

Durch diese Bestimmungen soll die Überleitung der Fälle, in denen zum 30. Juni 1993 ein rechtskräftiger Anspruch auf eine pflegebezogene Leistung nach den im 2. Hauptstück angeführten Normen besteht, aus Gründen der Verwaltungsentlastung und Raschheit grundsätzlich ohne Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Weiters soll vermieden werden, daß eine Unterbrechung im Bezug der Geldleistung eintritt. Der Ersatz der bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen durch das Pflegegeld soll unter Bedachtnahme auf den besonders schutzwürdigen Personenkreis und darauf, daß die Neuregelung der Pflegevorsorge nicht jedem Anspruchsberechtigten zeitgerecht bekannt sein wird, amtswegig durchgeführt werden.

Das Pflegegeld soll in Höhe der Stufe 2 gewährt werden, weil dieser Betrag unter Berücksichtigung der zwölfmaligen Auszahlung etwa dem des Hilflosenzuschusses gemäß § 105a ASVG entspricht und weil sich aus dem Ziel einer bundesweiten Gleichstellung aller pflegebedürftigen Personen ergibt, daß die hier vorgesehenen Beträge mit denen, die im Bundespflegegeldgesetz festgelegt sind, übereinstimmen. Das Pflegegeld in Stufe 2 gilt als rechtskräftig zuerkannt, eine Bescheiderteilung im Einzelfall ist daher nicht erforderlich.

Mit der Leistung des Pflegegeldes werden auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, zB betreffend das Ruhen des Anspruches (§ 11) auf Pflegegeld oder die Anrechnung weiterer pflegebezogener Leistungen (§ 6), anwendbar.

Zu § 28:

Um pflegebedürftige Personen, denen ein höheres Pflegegeld als jenes der Stufe 2 zu zahlen wäre, durch die Überleitung nicht zu benachteiligen, soll eine rückwirkende Erhöhung des Pflegegeldes gemäß § 26 bereits ab 1. Juli 1993 möglich sein, sofern der Antrag bis zum Ende des Jahres 1993 gestellt wird und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Aus Kostengründen und aus Gründen der Verfahrensökonomie soll die Entscheidung über solche Anträge nach Möglichkeit ohne zusätzliche ärztliche Begutachtung vorgenommen werden.

Zu § 30:

Personen, denen zum 30. Juni 1993 bereits eine pflegebezogene Geldleistung nach den in § 30 genannten Normen zuerkannt ist, soll auch in den Fällen des § 11. Abs. 3 jedenfalls ein Betrag in der Höhe dieser bisherigen Geldleistung weiterhin ausbezahlt werden. Die besondere Auszahlungsregelung des § 11 Abs. 3 ist daher bei dieser Personengruppe nur auf den Differenzbetrag zwischen der bisherigen pflegebezogenen Geldleistung und dem (höheren) Pflegegeld anzuwenden.

Zu § 31:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angestrebt, daß in Fällen, in denen die erste erinstanzliche Entscheidung betreffend Anträge auf pflegebezogene Geldleistungen vor dem 1. Juli 1993 erfolgte, aber noch nicht rechtskräftig ist - etwa weil ein Berufungsverfahren anhängig ist oder die Entscheidung von einem Höchstgericht behoben wurde -, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Davon sollen beispielsweise auch Verfahren betroffen sein, in denen die erinstanzliche Entscheidung von der nächsten Instanz behoben und die Sache zur neuerlichen Absprache an die erste Instanz rückverwiesen wird.

Wenn die erste erinstanzliche Entscheidung nach dem 30. Juni 1993 erfolgt, soll in sämtlichen Verfahren die sukzessive Kompetenz, also Klagemöglichkeit beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht, greifen.

Die Regelungen im Abs. 2 erweisen sich als notwendig, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Es soll geregelt werden, daß auch in Fällen, in denen der Anspruch auf eine bisherige pflegebezogene Leistung zum 30. Juni 1993 erst nachträglich festgestellt wird, ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 gebührt. Ein Fehlen einer solchen Bestimmung könnte - auch bei völlig gleichen Gegebenheiten - zur Schlechterstellung jener Personen führen, über deren Anträge erst nach dem 1. Juli 1993 abgesprochen wird.

Zu § 32:

Das Pflegegeldgesetz soll auch auf wohlerworbene Rechte Bedacht nehmen und keine Schlechterstellung der pflegebedürftigen Personen zur Folge haben. Alle Anspruchsberichtigten sollen zumindest eine gleich hohe pflegebezogene Leistung wie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten, wobei die bisherigen Sonderzahlungsanteile entsprechend zu berücksichtigen sein werden. Dieser Zielsetzung folgend soll von Amts wegen ein Ausgleich geleistet werden, wenn der Auszahlungsbetrag geringer als die am 30. Juni 1993 wegen der Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit) gebührenden Leistungen wäre. Über die Gewährung und Bemessung von Ausgleichen ist bescheidmäßig zu entscheiden; gegen diesen Bescheid besteht die Klagemöglichkeit an das Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht. Bei der rückwirkenden Erhöhung des Pflegegeldes gemäß § 28 ist ein allfälliger Ausgleich ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung entsprechend zu mindern.

2. Hauptstück

Zu Art. I Z 1 und 4 - 13; Art. II - V:

Da das landeseinheitlich vorgesehene Pflegegeld die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen ersetzen soll, ist es erforderlich, die in den angeführten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über pflegebezogene Geldleistungen aufzuheben, abzuändern oder entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 13 und 15 (§ 43 Abs. 2 und Abs. 4):

Durch die Anfügung des letzten Satzes im Abs. 2 wird klargestellt, daß auch für die im Rahmen von Maßnahmen nach § 43 Abs. 1 sichergestellte Betreuung und Hilfe die pflegebezogenen Geldleistungen (teilweise) als Kostenbeiträge heranzuziehen sind.

Die vorgesehene Ausweitung der Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, auch für die im Rahmen von gleichartig und regelmäßig vorkommenden Maßnahmen sichergestellte Betreuung und Hilfe durch Verordnung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages zu erlassen, die der Behinderte von den ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen zu entrichten hat.

Zu Art. I Z 14 (§ 43 Abs. 3):

Nach der derzeitigen Regelung des § 43 Abs. 3 kommt es zu erheblichen Unterschieden bei dem den Behinderten im Einzelfall verbleibenden Einkommen. So kann derzeit bei Unterbringung als Maßnahme nach dem Wiener Behindertengesetz bei Personen mit Pensionen (Waisenpension) lediglich der den halben Sozialhilferichtsatz (1993: S 2.264,-) übersteigende Teil des Gesamteinkommens ohne Hilflosenzuschuß als Kostenbeitrag vorgeschrieben werden, weshalb diesen Behinderten

derzeit monatlich S 2.264,- und ein allfälliger Hilflosenzuschuß samt den Sonderzahlungen verbleibt. Den Behinderten, die nur die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, verbleiben monatlich S 2.264,-. Den Behinderten, die über kein Einkommen verfügen, ist derzeit nach den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes ein Taschengeld (1993: S 905,-) zu gewähren.

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Wiener Behindertengesetzes (§ 33 Abs. 1) ruht in diesen Fällen der Unterbringung auch das Pflegegeld - mit Ausnahme der Sonderzahlungen - zur Gänze. Durch die Neuregelung wird diese Ungleichbehandlung beseitigt. So werden auch bei Unterbringung in Pflegeheimen der Stadt Wien bis zu 80 % des Gesamteinkommens - einschließlich Hilflosenzuschuß - als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Das Pflegepersonal in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist hoch qualifiziert und ist eine qualifiziertere Betreuung und Förderung als in den sonstigen Pflegeheimen erforderlich, weshalb die Neuregelung auch unter diesem Gesichtspunkt durchaus gerechtfertigt erscheint.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Behindertengesetz 1986

Geltende Fassung

§ 3 Abs. 1:

(1) Als Maßnahmen für einen Behinderten kommen in Betracht:

1. Eingliederungshilfe,
2. Hilfe zur geschützten Arbeit,
3. Beschäftigungstherapie,
4. Hilfe zur Unterbringung,
5. Persönliche Hilfe,
6. Pflegegeld.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 1:

(1) Als Maßnahmen für einen Behinderten kommen in Betracht:

1. Eingliederungshilfe,
2. Hilfe zur geschützten Arbeit,
3. Beschäftigungstherapie,
4. Hilfe zur Unterbringung,
5. Persönliche Hilfe.

§ 11 Abs. 2 Z 3:

3. Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Hilflosenzulagen, Blindenbeihilfen, usw.),

§ 11 Abs. 2 Z 3:

3. Pflegebezogene Geldleistungen,

§§ 26 bis 29:

§ 26. (1) Einem Behinderten, der infolge von Leiden und Gebrechen pflegebedürftig ist und das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegegeld der Stufe I ist Behinderten zu gewähren, die für lebenswichtige, wiederkehrende Verrichtungen ständig sowohl der Wartung als auch der Hilfe bedürfen.

(3) Pflegegeld der Stufe II ist Behinderten zu gewähren, die dauernd bettlägerig sind oder für die lebenswichtigen, wiederkehrenden Verrichtungen ununterbrochen und nachhaltig sowohl der Wartung als auch der Hilfe bedürfen.

(4) Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ist ein Pflegegeld der Stufe II zu gewähren, wenn sie in einem Ausmaß pflegebedürftig sind, daß ihnen der Besuch einer Einrichtung der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 nicht möglich ist.

§ 27. (1) Personen, die eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden, eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz oder eine Hilfeleistung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen beziehen, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld. Die Beschränkung des § 1 Abs. 2 Z 3 gilt auch für Personen, die noch keine

dieser genannten Leistungen beziehen, aber Anspruch auf diese Leistungen haben.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, solange der Pflegebedürftige von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches, insbesondere einer entsprechenden Heilbehandlung zur Behebung seiner Pflegebedürftigkeit keinen Gebrauch macht, oder wenn die Eingliederungshilfe gemäß § 16 Abs. 2 eingestellt wurde; weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.

§ 28. Die Höhe des Pflegegeldes ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere der Behinderung bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und hiebei im Sinne des § 26 abzustufen.

§ 29. Das Pflegegeld ruht, soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Behinderten oder der ihm gegenüber Unterhaltpflichtigen (§ 12 Abs. 1) den Betrag des dreieinhalfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte einschließlich des Pflegegeldes überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Behinderte oder der Unterhaltpflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz

der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

§ 30:

—

§ 30.(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens ab dem Einsetzen der Eingliederungshilfe, zu gewähren.

(2) Das Pflegegeld ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu gewähren.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind monatlich im vorhinein dem Behinderten oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

(4) Im Mai und Oktober gebühren die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld in doppelter Höhe.

§ 30:

§ 30.(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens ab dem Einsetzen der Eingliederungshilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist monatlich im vorhinein dem Behinderten oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

(3) Im Mai und Oktober gebührt die Hilfe zum Lebensunterhalt in doppelter Höhe.

§ 32:

§ 32.(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung des Magistrates seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Magistrat darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.

§ 32:

§ 32.(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung des Magistrates seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Magistrat darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.

§ 33 Abs. 1:

- (1) der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht
1. während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB,
 2. solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
 3. solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder
 4. solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält.

§ 33 Abs. 1:

- (1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ruht
1. während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB,
 2. solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
 3. solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder
 4. solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält.

§ 34:

§ 34. Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der

§ 34:

§ 34. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung

Änderung nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

S 35 Abs. 1:

(1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzugeben. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.

nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

S 35 Abs. 1:

(1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt zu ändern oder einzustellen wäre, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzugeben. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.

S 36 Abs. 1:

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzuzahlen. Die Leistung ist jedenfalls zu Unrecht empfangen, wenn der Anzeigepflicht (§ 35 Abs. 1) nicht entsprochen wurde.

S 36 Abs. 1:

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt zurückzuzahlen. Die Leistung ist jedenfalls zu Unrecht empfangen, wenn der Anzeigepflicht (§ 35 Abs. 1) nicht entsprochen wurde.

S 36 Abs. 3:

(3) Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Magistrat bekanntgeworden ist, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu Unrecht empfangen worden ist.

S 36 Abs. 3:

(3) Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Magistrat bekanntgeworden ist, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt zu Unrecht empfangen worden ist.

§ 37:

§ 37. (1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

(2) Das Pflegegeld ist ferner einzustellen, wenn und solange sich der Behinderte weigert, sich der zur Feststellung beziehungsweise Überprüfung seiner Pflegebedürftigkeit notwendigen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 37:

§ 37. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

§ 43 Abs. 2 und 3:

(2) Ein Kostenbeitrag ist unbeschadet des Abs. 3 erst dann zu leisten, wenn und soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Beitragspflichtigen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung der Lebensunterhalt des Behinderten sichergestellt, ist ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn und soweit das Einkommen des Beitragspflichtigen den eineinhalb-fachen Richtsatz der Sozialhilfe für

§ 43 Abs. 2 und 3:

(2) Ein Kostenbeitrag ist unbeschadet des letzten Satzes dieses Absatzes und des Abs. 3 erst dann zu leisten, wenn und soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Beitragspflichtigen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 1 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt,

einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Das Einkommen des Behinderten selbst ist in diesen Fällen bis auf einen Betrag in der Höhe des halben Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zur Gänze zum Kostenersatz heranzuziehen.

ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn der Behinderte pflegebezogene Geldleistungen bezieht oder der Beitragspflichtige eine pflegebezogene Geldleistung für den Behinderten bezieht.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung der Lebensunterhalt des Behinderten sichergestellt, ist ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn und soweit das Einkommen des Beitragspflichtigen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Das Einkommen des Behinderten selbst und die im zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen sind in diesen Fällen insgesamt bis auf einen Betrag in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 heranzuziehen; in den Fällen, in denen im Rahmen einer Maßnahme durch Unter-

bringung und Verpflegung Lebensunterhalt hinsichtlich der Bekleidung nicht gewährt wird, ist dem Behinderten insgesamt ein Betrag in der Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen.

S 43 Abs. 4 zweiter Satz:

Für gleichartige und regelmäßig vorkommende Maßnahmen können durch Verordnung der Landesregierung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages erlassen werden.

S 43 Abs. 4 zweiter Satz:

Für gleichartige und regelmäßig vorkommende Maßnahmen und für die im Rahmen solcher Maßnahmen sichergestellte Betreuung und Hilfe können durch Verordnung der Landesregierung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages erlassen werden.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Pensionsordnung 1966

Geltende Fassung

§ 17 Abs. 11 Z 1:

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,

Vorgeschlagene Fassung

§ 17 Abs. 11 Z 1:

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),

S 19 Abs. 4 erster Satz:

Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

S 19 Abs. 4 erster Satz:

Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

S 26 Abs. 2 lit. a:

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,

S 26 Abs. 2 lit. a:

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,

S 27:

Hilflosenzulage

S 27. (1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebürt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I 10 vH,

II 15 vH,

III 20 vH

S 27:

Pflegegeld

S 27. (1) Zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss gebührt auf Antrag ein Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Der Waise gebürt das Pflegegeld frühestens ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Voraussetzungen für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der

des für Beamte vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- oder Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieses Aufenthaltes, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Verpflegungskosten der allgemeinen

Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und 2. nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) Das Pflegegeld gehört nicht zum Ruhe- oder Versorgungsbezug.

(4) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

(5) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem "anspruchsbechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsbechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 oder des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuss, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Hilflosenzulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

(6) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 5, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr 1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß), 2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflosenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage. Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüpfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenüpfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

§ 45 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 65 Abs. 2:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüpfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenüpfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 45 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der §§ 27 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 65 Abs. 2:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 66 Abs. 2:

(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Unfallfürsorgegesetz 1967

Geltende Fassung

§ 3 Abs. 1 Z 4:

4. Versehrtenrente (§§ 6 bis 14),

§ 6:

§ 6. Die Versehrtenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (§ 7), der Zusatzrente (§ 10), der Kinderzulage (§ 12) und der Hilflosenzulage (§ 13).

§ 11 Abs. 6:

(6) Durch die Ablösung werden der Anspruch auf Kinderzulage oder Hilflosenzulage und die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

§ 13:

Hilflosenzulage

§ 13. (1) Dem Versehrten, der Anspruch auf Vollrente hat und derart hilflos ist, daß er ständig der War-

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 1 Z 4:

4. Versehrtenrente und Pflegegeld (§§ 6 bis 14),

§ 6:

§ 6. Die Versehrtenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (§ 7), der Zusatzrente (§ 10) und der Kinderzulage (§ 12).

§ 11 Abs. 6:

(6) Durch die Ablösung werden der Anspruch auf Kinderzulage oder Pflegegeld und die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

§ 13:

Pflegegeld

§ 13. (1) Dem Versehrten, der Anspruch auf (vorläufige) Vollrente hat, gebührt auf Antrag zur (vor-

tung und Hilfe bedarf, gebührt auf Antrag zur Vollrente eine Hilflosenzulage, wenn die Hilflosigkeit durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon im Zeitpunkt erfüllt, ab dem der Anspruch auf Vollrente festgestellt oder zuerkannt wird, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie die Vollrente, wenn der Antrag vor Ablauf von drei Monaten nach der rechtskräftigen Feststellung oder Zuerkennung der Vollrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Hilflosenzulage frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat.

(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z 1), höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Anfangsgehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe E zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche des Aufenthaltes, wenn und so lange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine

läufigen) Vollrente ein Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde und dies durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

(2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. a) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBI. Nr. 110/1993, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte oder
b) nicht ein Pflegegeld gemäß § 27 der Pensionsordnung 1966 bezieht oder Anspruch auf eine solche Leistung hätte.

(3) § 1, § 4 Abs. 2 bis 5, die §§ 5 bis 7, § 9 Abs. 1 und die §§ 11, 13, 15 bis 18, 21, 22, 24 und 25 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beurteilung des Wohnsitzes an die Stelle Wiens das Inland und daß anstelle des Landes Wien als Pflegegeldträger die Gemeinde Wien als Pflegegeldträger tritt.

Krankenfürsorgeanstalt für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage ist die Hilflosenzulage zu entziehen.

(4) Die §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter "bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen" die Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bisher geltenden Fassung, unter dem "anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3" (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den "in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen" die Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der bisher geltenden Fassung zu verstehen sind.

(5) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflosenzulage nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 4, weil sie eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr 1. bis zur rechtskräftigen Zuerkennung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß), 2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilf-

losenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflosenzulage. Die bisherige Hilflosenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 34 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.

§ 15 Abs. 2:

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist der Anspruch auf Versehrtenrente von Amts wegen festzustellen. Ein Antrag auf die einen Bestandteil der vorläufigen Versehrtenrente bildende Hilflosenzulage gilt auch als Antrag auf die einen Bestandteil der Versehrtenrente bildende Hilflosenzulage. Mit Zustellung des Feststellungsbescheides des Magistrates über den Anspruch auf Versehrtenrente erlischt der Anspruch auf vorläufige Versehrtenrente.

§ 15 Abs. 2:

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist der Anspruch auf Versehrtenrente von Amts wegen festzustellen. Mit Zustellung des Feststellungsbescheides des Magistrates über den Anspruch auf Versehrtenrente erlischt der Anspruch auf vorläufige Versehrtenrente.

§ 19 Abs. 4:

(4) Die Rente des früheren Ehegatten gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der Anspruchsberichtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Der der Bemessung der Rente des früheren Ehegatten zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage ändert.

§ 19 Abs. 4:

(4) Die Rente des früheren Ehegatten gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der Anspruchsberichtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld, entspricht. Der der Bemessung der Rente des früheren Ehegatten zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage ändert.

§ 23 Abs. 3:

(3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abhängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme

§ 23 Abs. 3:

(3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abhängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme

ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme einer allfälligen Hilflosenzulage erreichen.

S 29 Abs. 3:

(3) Der Anspruch auf Hilflosenzulage und der Anspruch auf Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

S 41a Abs. 2:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese mit Ausnahme der Exekutionsordnung in der am 1. Jänner 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Die Exekutionsordnung ist in der am 1. März 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

eines allfälligen Pflegegeldes erreichen.

S 29 Abs. 3:

(3) Der Anspruch auf Sachleistungen kann weder übertragen noch verpfändet werden.

S 41a Abs. 2:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

S 42 Abs. 2:

(2) Auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird, sind anstelle des Abschnittes VI dieses Gesetzes die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes in diesen Angelegenheiten anzuwenden.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Wiener Bezügegesetz

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

S 44 Abs. 3:

(3) In den Angelegenheiten des Pflegegeldes sind abweichend vom Abs. 1 die §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes anzuwenden. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 2 auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird.